

ab 1.1.2008

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs in der Sitzung vom 29.05.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,-- € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite | 25,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite | 25,00 € |
| 3. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr. 1 bis Nr. 2 berechnet. | |
| 4. Für die doppelte Nutzung einer Grabbreite
(eine Tief- und eine Hochbestattung) pauschal | 250,00 € |

II. Verwaltungsgebühren: 35,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Särge bis 1,20 m | 200,00 € |
| b) Särge über 1,20 m | 300,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 150,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche das Fünffache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche das Zweifache der Gebühr von III.2

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Friedhofsunterhaltungsgebühren für ein Jahr – je Grabbreite –
nicht für Grabstätten im Rasenfeld 25,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 11.02.2005 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

gez. Vorsitzender
.....

Siegel

gez. Mitglied
.....

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Leck, den 9.07.07

- Der Kirchenkreisvorstand

Siegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchenvorstand beschlossen am: 29.05.2007
2. Vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am: ..09. JULI. 2007
3. Öffentlich ausgehängt
im Schaukasten am Friedhof und ausgelegt im Amt Wiedingharde
in der Zeit vom 01. DEZ. 2007 bis ..31. DEZ. 2007
nach vorheriger Bekanntmachung im
Nordfriesland Tageblatt am: ..28. NOV. 2007
4. Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am: 01.01.2008